Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/294

Sachgebiet 78

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Lu 1/70

Bonn, den 28. Januar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die luxemburgische Landwirtschaft.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Januar 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die luxemburgische Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2, zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 2, zweiter Unterabsatz, des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg entscheidet der Rat am Ende der Übergangszeit, inwieweit die diesem Mitgliedstaat zugestandenen abweichenden Regelungen beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Nach Artikel 1 Absatz 1, erster Unterabschnitt, des genannten Protokolls ist das Großherzogtum Luxemburg berechtigt, auf Grund der besonderen Lage seiner Landwirtschaft die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr der Erzeugnisse beizubehalten, die in der Liste im Anhang zu der Entscheidung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 3. Dezember 1955 betreffend die luxemburgische Landwirtschaft aufgeführt sind.

Das Großherzogtum Luxemburg hat bestimmte Rechte, die ihm das genannte Protokoll bietet, wahrgenommen.

Beim derzeitigen Stand der gemeinsamen Marktorganisation auf den einzelnen Sektoren der Landwirtschaft bedeuten diese Ausnahmeregelungen wirkliche Behinderungen des freien Handelsverkehrs mit den betreffenden Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft. Außerdem hat das Großherzogtum in einigen Fällen strukturelle, technische und wirtschaftliche Vorkehrungen getroffen, die eine schrittweise Eingliederung der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt möglich machen.

Unter den beschriebenen Umständen und im Interesse einer Förderung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft sollten die Ausnahmeregelungen abgeschafft werden.

Nach Artikel 1 Absatz 1, zweiter Unterabsatz des Protokolls, wenden Belgien, Luxemburg und die Niederlande das in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 vorgesehene System an. Die Anwendung dieser Bestimmung zugunsten der luxemburgischen Weine wird in den nächsten Jahren für das landwirtschaftliche Einkommen im Großherzogtum Luxemburg auf dem betroffenen Sektor weiter erheblich ins Gewicht fallen.

Für den freien Handelsverkehr mit den betreffenden Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft dürfte die Bestimmung kein größeres Hindernis darstellen. Eine Verlängerung dieser Bestimmung für einen begrenzten Zeitraum sollte daher vorgesehen werden.

Die Aufhebung der abweichenden Regelung auf Grund des Artikels 1 Absatz 1, erster Unterabsatz, des Protokolls wird das derzeitige Einkommensniveau der luxemburgischen Landwirte beeinträchtigen. Zum Zwecke einer Stabilisierung dieser Einkommen und einer vollständigen Eingliederung der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt hat die luxemburgische Regierung eine Reihe von Maßnahmen struktureller Natur getroffen. An diesen, von der luxemburgischen Regierung unternommenen Anstrengungen sollte sich die Gemeinschaft finanziell beteiligen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Januar 1970 ist Artikel 1 Absatz 1, erster Unterabsatz, des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg nicht mehr anwendbar.

Artikel 2

Artikel 1, Absatz 1, zweiter Unterabsatz, des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg bleibt in Kraft.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 31. Dezember 1973 entscheiden, inwieweit diese Regelung beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Artikel 3

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 und der Artikel 13 bis 22 der Verordnung Nr. 17/64/EWG werden dem Großherzogtum Luxemburg im voraus zu Lasten des Haushalts 1970 aus Mitteln der Abteilung Ausrichtung des EAGFL 7,5 Millionen Rechnungseinheiten ausgezahlt.

Dieser Betrag wird dem in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1534/69 des Rates vom 29. Juli 1969 (über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1970) [1]

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 189 vom 2. August 1969, S. 1

vorgesehenen Restbetrag der verfügbaren Mittel entnommen.

Der Betrag ist, unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 26. Mai 1965, an das Großherzogtum Luxemburg betreffend das Gesetz über die Ausrichtung der Landwirtschaft [2]), zur Durchführung von Maßnahmen zu verwenden, die die Eingliederung der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt herbeiführen sollen.

Das Großherzogtum Luxemburg wird nach den geltenden Bedingungen und mit gleichem Anrecht wie die übrigen Mitgliedstaaten an den bei der Abteilung Ausrichtung des Fonds verfügbaren restlichen Mitteln beteiligt.

Das Großherzogtum Luxemburg legt der Kommission vor dem 1. Januar 1973 einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor und fügt Belege über die Ausgaben bei.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 105 vom 15. Juni 1965, S. 1810/65

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Begründung

1. Das Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg, das nach Artikel 239 Bestandteil des EWG-Vertrages ist, sieht für den Sektor Landwirtschaft zwei Ausnahmen von den Bestimmungen des EWG-Vertrages vor.

Eine besteht in der Beibehaltung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in der Liste im Anhang zu der Entscheidung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 3. Dezember 1955 betreffend die luxemburgische Landwirtschaft aufgeführt sind. Diese Regelung stellt eine Abweichung vom Prinzip des in Artikel 30 des EWG-Vertrages erwähnten Verbots mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr und von dem in Artikel 33 des EWG-Vertrages angeführten Zeitplan für die schrittweise Abschaffung von Kontingenten dar.

Die zweite Ausnahme von den Bestimmungen des EWG-Vertrages besteht in der Befreiung luxemburgischen Weines auf dem Staatsgebiet der BENELUX-Länder von der Akzise. Da alle sonstigen Weine, gleichgültig, ob mit Herkunft aus der Gemeinschaft oder aus Drittländern, mit der Akzise (Verbrauchssteuer) belegt sind, handelt es sich also um einen Verstoß gegen Artikel 12 bzw. Artikel 95 des EWG-Vertrages für das Großherzogtum Luxemburg und gegen Artikel 7 für Belgien und die Niederlande.

2. Die Genehmigung, im Großherzogtum Luxemburg Ausnahmebestimmungen anzuwenden, hatte seinerzeit in der strukturellen, technischen und wirtschaftlichen Unterlegenheit der luxemburgischen Landwirtschaft ihre Berechtigung.

3. Wiederholt hat der Rat dem Bestehen des Protokolls Rechnung getragen, und zwar bei Einführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide [1]), Schweinefleisch [2]), Bier [3]), Geflügelfleisch [4]), Milch und Milcherzeugnisse [5]) und Rindfleisch [6]).

Artikel 1, Absatz 2, erster Unterabsatz, des erwähnten Protokolls bestimmt, daß die Kommission Empfehlungen an das Großherzogtum Luxemburg richten kann über Maßnahmen, die zu treffen sind, um die schrittweise Eingliederung der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt möglich zu machen. Am 26. Mai 1969 richtete die Kommission eine Empfehlung betreffend das Gesetz über die Ausrichtung der Landwirtschaft an das Großherzogtum Luxemburg. Besondere Empfehlungen betreffend den Sektor Weinbau wurden von der Kommission nicht an die luxemburgische Regierung gerichtet.

[1]) Verordnung Nr. 120/67/EWG, Artikel 28 und 21
[2]) Verordnung Nr. 121/67/EWG, Artikel 17 und 19
[3]) Verordnung Nr. 122/67/EWG, Artikel 11 und 13
[4]) Verordnung Nr. 123/67/EWG, Artikel 11 und 13
[5]) Verordnung Nr. 13/64/EWG, Artikel 12
[6]) Verordnung Nr. 14/64/EWG, Artikel 12

4. In bezug auf die Anwendung der Bestimmungen des Protokolls durch die luxemburgischen Behörden ist festzustellen, daß einige der bei Inkrafttreten des EWG-Vertrages bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen inzwischen aufgehoben wurden, so daß die jetzt noch bestehenden Schutzmaßnahmen sich auf lebende Tiere der Arten Rind und Schwein, auf Tierkörper und Teilstücke, Milch und Rahm, Butter, Käse, Mehl und Brot und auf Kartoffeln beziehen. Diese Entwicklung beweist den Willen der luxemburgischen Regierung, die Beschränkungen des Handelsverkehrs auf das Notwendigste zu begrenzen.

5. Das Protokoll sieht vor, daß der Rat am Ende der Übergangszeit mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheidet, inwieweit die abweichende Regelung für das Großherzogtum Luxemburg beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Durch vom Großherzogtum Luxemburg getroffene Maßnahmen, namentlich struktureller Art, und durch die Bemühungen der Landwirte selbst hat die luxemburgische Landwirtschaft einen Entwicklungsstand erreicht, der im gegenwärtigen Zeitpunkt ihre vollständige Eingliederung in den gemeinsamen Agrarmarkt gestatten müßte. Daher ist es absolut zu vertreten, daß mengenmäßige Beschränkungen bei der luxemburgischen Einfuhr nicht über die Übergangsperiode hinaus beibehalten werden. Allerdings konnten sich die Preise für die betroffenen luxemburgischen Erzeugnisse dank der Einfuhrbeschränkungen auf einem höheren Niveau halten, als Preise gehabt hätten, die sich bei uneingeschränkter Anwendung der Gemeinschaftsregelung gebildet hätten. Die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr wird daher eine Verringerung der Einkünfte der luxemburgischen Landwirte zur Folge haben.

Diese Verringerung der Einkünfte wird aber folgende Summen jährlich wohl nicht übersteigen können: (in Millionen lux. Frs.)

Erzeugnis	
Rindfleisch	36,0
Schweinefleisch	19,0
Butter	7,5
Käse	4,5
Kartoffeln	8,0
	75,0 (1,5 Millionen RE)

Die luxemburgische Regierung beziffert die Verringerung der Einkünfte auf etwa 100 Millionen lux. Frs. jährlich. Der Unterschied zwischen diesem und dem vorstehend genannten Betrag geht auf unterschiedliche Schätzungen bei Rind- und Schweinefleisch zurück.

Es wird vorgeschlagen, als Schätzung der Verringerung der Einkünfte der luxemburgischen Landwirte den Betrag von 75,0 lux. Frs. = 1, 5 Millionen RE, jährlich anzusetzen.

6. Angesichts des Interesses der Gemeinschaft an einer Eingliederung der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt ab 1. Januar 1970 sollte die Gemeinschaft zu den Maßnahmen, die das Großherzogtum Luxemburg zur Abstellung der obenerwähnten Verringerung der Einkünfte in den nächsten Jahren treffen muß, eine finanzielle Beihilfe leisten.

Es wird angenommen, daß die Rückwirkungen einer Abschaffung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr auf die Einkünfte der luxemburgischen Landwirte sich noch über einen Zeitraum von fünf Jahren hin bemerkbar machen werden. Infolgedessen müßte sich eine Gemeinschaftshilfe über einen entsprechenden Zeitraum erstrecken. Um jedoch der luxemburgischen Regierung bereits jetzt umfassende Maßnahmen zu strukturellen Verbesserungen zu ermöglichen, sollte der Gesamtbetrag einer Beihilfe der Gemeinschaft, nämlich 7, 5 Millionen RE, auf einmal überwiesen werden, und zwar zu Lasten des Haushalts 1970 an den auf Grund des Luxemburgischen Ausrichtungsgesetzes gegründeten „Fonds d'orientation économique et social pour l'agriculture" (Wirtschaftlichen und sozialen Ausrichtungsfonds für die Landwirtschaft).

Diese finanzielle Hilfe soll zu Lasten des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, gehen, da die vom Großherzogtum Luxemburg zu treffenden Maßnahmen struktureller Natur sind.

7. Bezüglich der Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Artikels 1, Absatz 1, zweiter Unterabsatz des Protokolls, die den Wein betreffen, ist eine andere Lage gegeben.

Auf dem Sektor Wein handelt es sich nicht um im Großherzogtum Luxemburg anzuwendende qualitative Maßnahmen, sondern um eine besondere Regelung steuerlicher Art. Die luxemburger Weine genießen eine Befreiung von der Verbrauchsteuer auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg und dem der beiden anderen BENELUX-Länder.

Die Beibehaltung der Befreiung von dieser Verbrauchsteuer, die auf dem Benelux-Markt Weinen luxemburgischer Herkunft zugute kommt, wird in den nächsten Jahren weiter eine erhebliche Rolle für das landwirtschaftliche Einkommen auf dem betreffenden Sektor im Großherzogtum Luxemburg spielen.

Die luxemburgischen Weinen gewährte Meistbegünstigungsregelung hat den freien Handelsverkehr von Weinen anderer Herkunft in den Benelux-Ländern nicht in bedeutendem Maße beeinträchtigt. Im Gegenteil — die Aufnahmefähigkeit der Märkte in dem genannten Gebiet wächst laufend.

Die Aufhebung der besagten Regelung muß unter dem Gesichtswinkel der Steuerharmonisierung in der Gemeinschaft gesehen werden, insbesondere hinsichtlich der Verbrauchsteuer.

In Erwartung der diesbezüglich zu erlassenden Gemeinschaftsbeschlüsse und um dem Großherzogtum Luxemburg die Anpassung seiner Rechtsvorschriften und die Fortsetzung seiner Bemühungen um eine Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen auf dem Sektor Wein zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die in Artikel 1 Absatz 1, zweiter Unterabsatz, des Protokolls erwähnte abweichende Regelung beizubehalten. Da es sich hierbei um ein Steuerproblem handelt, behält sich die Kommission eine Stellungnahme im Rahmen der Harmonisierung des Steuerwesens in der Gemeinschaft vor.

8. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen bezweckt der beigefügte Vorschlag einer Verordnung

— die Aufhebung der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1, erster Unterabsatz, des Protokolls (Artikel 1),

— die Beibehaltung der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1, zweiter Unterabsatz; jedoch entscheidet der Rat vor dem 31. Dezember 1973, inwieweit diese Regelung beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist (Artikel 2), und zwar insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Arbeiten auf dem Gebiet der Angleichung der Akzisen,

— die einmalige Zahlung von 7,5 Millionen RE an das Großherzogtum Luxemburg durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu Lasten des Haushalts 1970 (Artikel 3).